

## **Informationen über Prüfsachverständige für die Prüfung von technischen Anlagen**

### **1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit der Prüfsachverständigen für die Prüfung von technischen Anlagen geregelt?**

Prüfsachverständige für die Prüfung von technischen Anlagen (im Folgenden: Prüfsachverständige) erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (siehe auch untenstehende Links).

### **2. Was ist Aufgabe der Prüfsachverständigen?**

Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrer jeweiligen Teilfachrichtung im Auftrag der Bauherrinnen und Bauherren oder der Betreiberinnen und Betreiber die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen an technische Anlagen.

Zu prüfen sind insbesondere die in § 6 Abs. 1 AnlPrüfVO aufgeführten Anlagen, die in den in § 1 AnlPrüfVO genannten Sonderbauten betrieben werden. Eine Prüfpflicht kann sich auch aus der Baugenehmigung ergeben.

Der von den Prüfsachverständigen erstellte Prüfbericht ist den Auftraggeberinnen und Auftraggebern vorzulegen, die ihn auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden haben.

### **3. Wer beauftragt die Prüfsachverständigen?**

Die Prüfsachverständigen werden nach § 2 Abs. 1 AnlPrüfVO durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder die Betreiberin oder den Betreiber beauftragt.



#### **4. Wie können sich die Prüfsachverständigen um Aufträge bewerben?**

Da die Prüfsachverständigen durch die Bauherrin, den Bauherrn, die Betreiberin oder den Betreiber beauftragt werden, müssen sie sich – wie andere Dienstleistungserbringer auch – eigenständig um Aufträge bemühen.

#### **5. Darf die Bauherrin, der Bauherr, die Betreiberin oder der Betreiber die Prüfsachverständigen selbst auswählen?**

Ja, sie entscheiden, welche Prüfsachverständige oder welcher Prüfsachverständiger beauftragt werden soll. Eine Hilfestellung kann dabei die Veröffentlichung der Übersicht der im Land Rheinland-Pfalz [anerkannten Prüfsachverständigen](#) im Internet sein.

#### **6. Wer darf beauftragt werden?**

Prüfsachverständige sind Personen, die vom Ministerium der Finanzen als oberster Bauaufsichtsbehörde anerkannt oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 AnlPrüfVO prüfberechtigt sind. Beauftragt werden dürfen auch vergleichbar anerkannte Prüfsachverständige aus anderen Bundesländern.

Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 8 AnlPrüfVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde des Landes anzeigen. Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag den Eingang der Anzeige.

Nicht beauftragt werden darf nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AnlPrüfVO, wer bereits in anderer Weise mit der technischen Anlage befasst war (z. B. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer).



**7. Was haben Prüfsachverständige bei einem Wechsel des Geschäftssitzes zu beachten?**

Jede Verlegung des Geschäftssitzes ist der Anerkennungsbehörde nach § 9 Abs. 3 AnlPrüfVO unverzüglich mitzuteilen. Wird der Geschäftssitz in ein anderes Bundesland verlegt, veranlasst die Anerkennungsbehörde die Aktenabgabe an die für den neuen Geschäftssitz zuständige Behörde.

**8. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger tätig zu werden?**

Als Prüfsachverständige dürfen u. a. Personen tätig werden, die von der nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (siehe unten) anerkannt wurden.

Als Prüfsachverständige können nach § 4 AnlPrüfVO nur Personen anerkannt werden, die

1. den Hauptwohnsitz, den Geschäfts-, Dienst- oder Niederlassungssitz oder die überwiegende berufliche Tätigkeit in Rheinland-Pfalz haben,
2. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
3. nach Abschluss des Studiums als Ingenieurinnen oder Ingenieure eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Fachrichtung haben, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, und dabei mindestens zwei Jahre bei vergleichbaren Tätigkeiten mitgewirkt haben,
4. die für die Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen (Der Nachweis der Kenntnisse muss durch eine Bescheinigung einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle erbracht werden – vgl. § 5 Abs. 3 AnlPrüfVO. Bei diesen Stellen handelt es sich je nach Teilfachrichtung um die Industrie- und Handelskammer in Stuttgart oder des Saarlands oder die Brandenburgische Ingenieurkammer; Grundlage der Bescheinigung ist eine schriftliche und mündlich-praktische Prüfung bzw. jeweils ein vergleichbarer Leistungsnachweis. Die Prüfung oder der vergleichbare Leistungsnachweis dürfen insgesamt nur zweimal wiederholt werden.),



5. über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügen,
6. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, den Aufgaben einer oder eines Prüfsachverständigen gewachsen zu sein und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen,
7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
8. nicht für die Teilfachrichtung (§ 6 Abs. 1 AnIPrüfVO) bereits in anderen Bundesländern bauaufsichtlich anerkannt sind.

Bei Vorliegen der (persönlichen) Ausschlusskriterien des § 4 Abs. 2 AnIPrüfVO (z. B. Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) kann keine Anerkennung erfolgen.

Daneben gelten auch die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 4 AnIPrüfVO sowie die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 AnIPrüfVO in ihren jeweiligen Teilfachrichtungen im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu der Überwachungsorganisation bzw. zu der öffentlichen Verwaltung als Prüfsachverständige.

Zum Tätigwerden der Prüfsachverständigen aus anderen Bundesländern sowie anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleiche § 8 AnIPrüfVO.

## **9. Welche Nachweise muss ich bei der Anerkennungsbehörde einreichen?**

Für den Antrag ist das auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen eingestellte [Antragsformular](#) zu verwenden. Mit dem Antrag sind nach § 5 Abs. 2 AnIPrüfVO die folgenden Nachweise einzureichen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis / Geburtsurkunde,
2. unterschriebener Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Scans oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. Scans oder Fotokopien der Verleihungsurkunden über akademische Grade,



5. Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, das Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,
6. Aufstellung der vorhandenen Prüfgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen (bei Angestellten auch Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Geräte für die Prüftätigkeit zur Verfügung gestellt werden),
7. Nachweis über die geforderte Berufserfahrung (bei Angestellten auch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Mitwirken bei der Prüftätigkeit erforderlich),
8. Bescheinigung des Arbeitgebers, dass für die Prüftätigkeit nach dieser Verordnung keine Weisungsbefugnis besteht (nur bei Angestellten erforderlich),
9. Nachweis der Eigenverantwortlichkeit (z. B. durch Bescheinigung Finanzamt oder Handelsregister-Auszug, nur bei Selbstständigen erforderlich),
10. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 4 Abs. 2 AnlPrüfVO nicht vorliegen,
11. Erklärung / Nachweis über den Sitz, an dem die Prüftätigkeit ausgeübt werden wird,
12. Angaben zu bisherigen Bewerbungen als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger – auch in anderen Bundesländern,
13. Angaben über bereits erfolgte Anerkennungen als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in anderen Bundesländern.

Für den Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse (siehe Nr. 4 der Anerkennungsvoraussetzungen) wird die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Anerkennungsbehörde bei den genannten Stellen zum Verfahren angemeldet.



## **10. Für welche Teilfachrichtungen werden Prüfsachverständige zugelassen?**

Prüfsachverständige für die Prüfung von technischen Anlagen können für folgende Teilfachrichtungen anerkannt werden (§ 6 AnlPrüfVO):

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen,
6. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
7. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen oder
8. elektrische Anlagen.

## **11. An wen können sich antragstellende Personen wenden, wenn sie sich gegen die Versagung einer Anerkennung wehren wollen?**

Antragstellende Personen können gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

## **12. An wen können sich Betreiberinnen und Betreiber wenden, wenn sie mit der Tätigkeit von Prüfsachverständigen nicht zufrieden sind?**

Die Prüfsachverständigen werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.



## Regelungen Rheinland-Pfalz

- [Landesbauordnung Rheinland-Pfalz](#)
- [Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen](#)

- Anerkennungsbehörde:

Ministerium der Finanzen  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-4286  
Telefax: 06131 / 16-4331

E-Mail: [poststelle@fm.rlp.de](mailto:poststelle@fm.rlp.de)  
Internet: [www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de)